

Satzung des Fördervereins KiTa Otto-Hahn-Straße e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein KiTa Otto-Hahn-Straße". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bargteheide.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.).

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe in der Kindertagesstätte "Otto-Hahn-Straße" des Trägers "Vereinigung Kitas Nord gGmbH", sofern dies nicht vom Träger oder anderen Institutionen gewährleistet werden kann.
2. Der Verein strebt die Verbindung und Zusammenführung aller Personen an, die am Wohl der Kindertagesstätte interessiert sind. Hierzu gehören insbesondere die Leitung der Kindertagesstätte, die Erzieher/-innen, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger.
3. Der Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der Kindertagesstätte, insbesondere durch:
 - Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten in kultureller, organisatorischer und/oder finanzieller Weise
 - Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder finanzieller Weise
 - Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen
 - Abdeckung von Stellenanteilen bei zusätzlichem Personalbedarf
 - Förderung der Selbstdarstellung der Kindertagesstätte und des Vereins in der Öffentlichkeit
4. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.
5. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Veranstaltungen,
 - Geld- und Sachspenden,
 - öffentliche Zuschüsse,
 - sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 7 Abs. 1-2) sind ehrenamtlich.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Dieser Antrag soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug vorzulegen. Soweit vorhanden soll im Antrag die E-Mailadresse angegeben werden.
3. Änderungen der unter Nr. 2 aufgeführten Angaben, sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert in Schriftform (Brief oder E-Mail) mitzuteilen.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
5. Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand.
6. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung und der Beitragsordnung auszuhändigen.
7. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, besitzen jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht (weder aktiv noch passiv).
8. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet
9. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres abgegeben werden muss,
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste.

10. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
11. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
12. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter (2. Vorsitzender) und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

3. Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.
4. In jedem Geschäftsjahr ist auf Veranlassung des Vorstandes die Kasse durch zwei Kassenprüfer einmal zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
5. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen. Dabei ist er an die Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform (Brief oder E-Mail) einberufen.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.
6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer der Versammlung.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

8. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer erstellt und vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben wird.
10. Wenn das Vereinsinteresse es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dieser Auflösung drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Vereinigung KITAS Nord gGmbH" als Träger der KiTa. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung und Bildung in der Kindertagesstätte "Otto-Hahn-Straße" in Bargteheide zu verwenden.

§ 11 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12. Mai 2015 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahrensburg eingetragen ist.